

## **Vertrag**

zur Finanzierung einer Photovoltaik-Grossanlage in Suhr  
und den Bezug von Solarstrom

Zwischen der

### **TBS Strom AG**

Mühleweg 1, 5034 Suhr

(nachfolgend „**TBS**“)

und

.....

....., 5034 Suhr

(nachfolgend „Suhr **Solar-Kunde**“)

(zusammen die "**Vertragsparteien**")

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## **Präambel**

Unter dem Namen „Suhr Solar“ hat sich in Suhr eine Interessengemeinschaft gebildet, die den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen und die Nutzung weiterer erneuerbarer Energiequellen fördert. Die Interessengemeinschaft setzt sich insbesondere für den Bau einer ersten grossen Photovoltaik-Anlage ein. Dabei motiviert sie Strombezüger, ihren Energiebedarf mit Solarstrom zu decken und die entsprechenden Anlagen zu finanzieren. Die Interessengemeinschaft steht als erste Ansprechpartnerin für die TBS wie auch für die Solar-Kunden zur Verfügung.

Der Suhr Solar-Kunde beabsichtigt, anteilmässig die Photovoltaik-Anlage zu finanzieren und während einer Dauer von 20 Jahren den von der Anlage produzierten Solarstrom zu beziehen.

Die TBS wird den Bau und Unterhalt einer entsprechend konzipierten Photovoltaik-Anlage in Ergänzung zu ihren übrigen Geschäftstätigkeiten übernehmen und den so erzeugten Solarstrom den Suhr Solar-Kunden mit langjährigen Lieferverträgen liefern. Dabei sollen die Verkaufserlöse aus der Lieferung von Solarenergie mit den Investitionsdarlehen der Suhr Solar-Kunden verrechnet werden. Die TBS informiert regelmässig alle Beteiligten über die betriebliche Umsetzung und den Ertrag der Anlage. Sie plant und realisiert zusammen mit der Interessengemeinschaft „Suhr Solar“ allfällige weitere Projekte.

## 1. Anlagebeschrieb

Suhr Solar und die TBS planen und erstellen eine Photovoltaik-Anlage mit folgenden Spezifikationen:

- Leistung: .....
- Erwartete Produktionsmenge: .....
- Standort: .....
- Geschätzte Produktionsdauer: .....Jahre
- Voraussichtliche Inbetriebnahme: .....

## 2. Elektrizitätsbezug und –lieferung

### 2.1. Darlehen

Der Suhr Solar-Kunde gibt der TBS ein Darlehen für den Bau einer Photovoltaik-Grossanlage. Der Suhr Solar-Kunde erhält als Amortisation während 20 Jahren Solarstrom bis zur Höhe des gewährten Darlehens.

Die Höhe des Darlehens bemisst sich nach der Höhe des gewünschten jährlichen Elektrizitätsbezuges von ..... KWh und beträgt CHF .....

### 2.2. Preis

Der Bezugspreis des Solarstromes wird mit ... Rp/kWh festgelegt und bleibt während der gesamten Vertragsdauer (20 Jahre) unverändert. Er wird für die Berechnung der Amortisation des zinslosen Darlehens angewendet.

### 2.3. Leistung für Suhr Solar-Kunden

Die TBS liefert den im Vertrag festgehaltenen Elektrizitätsbedarf des Suhr Solar-Kunden vorwiegend mit Solarstrom aus Suhr. Das Bezugsrecht gilt innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und umfasst die unter 2.1 definierte jährliche Menge an Solarstrom.

Unterschreitet der jährliche Elektrizitätsbezug die vereinbarte Energiemenge, kann der Suhr Solar-Kunde die Differenz in den Folgejahren ohne zusätzliche Kostenfolge beziehen. Nach Vertragsende nicht bezogene Elektrizitätsmengen verfallen spätestens nach 5 Jahren. Ein Übertrag der Restmengen auf einen anderen Solar-Kunden ist während der Vertragsdauer möglich.

Übersteigt der jährliche Elektrizitätsbezug die unter 2.1 definierte Menge an Solarstrom, liefert die TBS die zusätzliche Energie zu Marktpreisen gemäss dem vom Suhr Solar-Kunden gewählten Energieprodukt.

## **2.4. Leistung TBS**

- a) Die weist auf der halbjährlichen Rechnung die von ihr gelieferte Menge an Solarstrom als Amortisation des Darlehens aus. Die Netzkosten müssen vom Suhr Solar-Kunden bezahlt werden.
- b) Die TBS verpflichtet sich, die Solaranlage während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zu betreiben und zu unterhalten sowie gegen alle realistischen Ausfallrisiken zu versichern.
- c) Zur Finanzierung des Unterhaltes der Photovoltaik-Grossanlage ist TBS berechtigt, überschüssige Energie der Anlage zu verkaufen.
- d) Bei ungenügender Energieerzeugung, insbesondere aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder technisch bedingter Betriebsunterbrüche der Photovoltaik-Anlage, ist die TBS verpflichtet, mit anderen erneuerbaren Energieträgern die Stromversorgung der Solarkunden zu leisten. Darüber hinaus übernimmt die TBS keinerlei Garantie für die in Aussicht gestellte Liefermenge an Solarenergie.
- e) Die Anlage steht im alleinigen Eigentum der TBS
- f) Die TBS ist verpflichtet, die Interessengemeinschaft Suhr Solar mindestens einmal jährlich über die Photovoltaik-Anlage in technischer und betrieblicher Hinsicht zu orientieren.
- g) Die Suhr Solar-Kunden werden von der TBS über ihre Homepage oder über ein vergleichbares Informationsmedium zielgerichtet informiert. Nach Möglichkeit steht den Suhr Solar-Kunden die Informationsplattform auch für einen Informationsaustausch untereinander zur Verfügung.

## **3. Verschiedenes**

### **3.1. Inkrafttreten / Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Finanzierung der Photovoltaik-Anlage gesamthaft sichergestellt ist. Der Darlehensbetrag muss innerhalb zweier Monate nach der Aufforderung durch die TBS überwiesen werden. Die TBS ist verpflichtet, die Solaranlage unmittelbar nach Feststellung der Finanzierung zu realisieren.

Die Vertragsdauer beginnt mit der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und endet nach dem vollendeten 20. Betriebsjahr der Anlage.

### **3.2. Kündigung**

Der vorliegende Vertrag ist nicht kündbar. In Absprache mit der TBS kann der Vertrag jedoch auf einen anderen oder neuen Suhr Solar-Kunden übertragen werden.

### **3.3. Aufhebung wegen Unmöglichkeit**

Bei Unmöglichkeit der Vertragserfüllung aufgrund zwingender behördlicher bzw. gesetzlicher Bestimmungen heben die Vertragsparteien den Vertrag auf und verzichten auf gegenseitige Schadenersatzforderungen. Allfällige Erträge (z.B. Entschädigungszahlungen), die aus der Still-

legung der Anlage hervorgehen, werden den Suhr Solar-Kunden im Verhältnis zu ihrem Darlehensbetrag zurückerstattet.

### 3.4. Formvorschriften

Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dabei sichert die TBS die Gleichbehandlung aller Suhr Solar-Kunden zu.

### 3.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Meinungsverschiedenheiten zum Vollzug dieser Vereinbarung streben die Parteien eine aussergerichtliche Einigung an.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der TBS in ihrer jeweils gültigen Form. Anwendbar ist **Schweizer Recht**.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

#### TBS Strom AG

Datum: ..... ..

Geschäftsführer                      Leiter .....

Firma / Vorname, Name

Datum: .....  
.....